

SATZUNG DES KUNSTHISTORISCHEN STUDIERENDEN KONGRESS (KSK)

gemäß der Änderungen der Vollversammlung des 79. KSK vom 28.11.2010 in Bochum:

§ 1 ALLGEMEINES

- 1.1 Der KSK ist der kunsthistorische Studierendenkongress.
- 1.2 Der KSK ist die Vollversammlung aller deutschsprachigen Studierenden der Kunstgeschichte und Kunstwissenschaften.
- 1.3 Der KSK ist öffentlich.

§ 2 AUFGABEN

- 2.1 Der KSK vertritt die Interessen aller Studierenden der Kunstgeschichte und Kunstwissenschaften im deutschsprachigen Raum
- 2.2 Austausch zwischen den Studierenden der Kunstgeschichte und der Kunstwissenschaften der einzelnen Institute über die jeweilige Studiensituation.
- 2.3 Vernetzung und institutsübergreifende Repräsentation studentischer Belange gegenüber Institutionen, Verbänden, Parteien und Medien.
- 2.4 Entwicklung inhaltlicher und methodischer Alternativen innerhalb der Kunstgeschichte und den Kunstwissenschaften.

§ 3 ORGANISATION

- 3.1 Der KSK tagt mindestens einmal pro Semester.
- 3.2 Der KSK ist öffentlich anzukündigen.
- 3.3 Ort und Zeitpunkt des übernächsten KSK werden während des aktuellen KSK ausgewählt und beschlossen. Über mögliche Themen soll diskutiert werden.

§ 4 DURCHFÜHRUNG

- 4.1 Die Aufgaben des KSK werden in Veranstaltungen unterschiedlicher Sektionen, Abendplena und dem Abschlussplenum wahrgenommen.
- 4.2 In den Veranstaltungen werden die von den Referierenden vorbereiteten Beiträge zum Thema des aktuellen KSK diskutiert.
- 4.3 Jeder Referierende oder Workshopleitende wird gebeten abschließend ein kurzes

schriftliches Exposé über ihr/sein Referat bzw. die Diskussionsergebnisse einzureichen, welches dann vom KSK-Organisationskomitee zu archivieren ist.

- 4.4 In dem Abschlussplenum des KSK werden Probleme, Projekte und Aufgabenbestimmung des KSK diskutiert, Maßnahmen zur Durchsetzung studentischer Interessen beschlossen und an die jeweiligen Organe richtungsweisend übertragen.

§ 5 ORGANE

5.1 ORGANISATIONSKOMITEE

- 5.1.1 Das Organisationskomitee übernimmt die Verantwortung für Planung und Ausrichtung des KSK.
- 5.1.2 Vertreter des Organisationskomitees für den jeweils übernächsten KSK werden vom Abschlussplenum des aktuellen KSK bestimmt.

5.2 KSK- ARCHIV

- 5.2.1 Jedes KSK-Organisationskomitee ist dafür verantwortlich, die eigenen KSK-Materialien zu sammeln, aufzubewahren und dem KSK-Archiv zukommen zu lassen.
- 5.2.2 Das KSK- Archiv sammelt alle Dokumente und Unterlagen, die den KSK betreffen.
- 5.2.3 Das KSK- Archiv ist allen Studierenden der Kunstgeschichte und Kunstwissenschaften des deutschsprachigen Raumes zugänglich zu machen.
- 5.2.4 Das KSK-Online-Archiv auf der Homepage des Ulmer Vereins hält nach Möglichkeit alle KSKs mit Angaben zu Ort, Thema, Referenten und Referentinnen und Veranstaltungen fest.
- 5.2.5 Jede KSK-Homepage muss mindestens 2 Jahre nach Ende des jeweiligen KSKs bestehen.

5.3 KSK- FONDS

- 5.3.1 Der Ulmer Verein verwaltet treuhänderisch ein Konto zur Durchführung des KSK.
- 5.3.2 Der KSK-Fonds wird durch Finanzüberschüsse des KSK, Zuwendungen der Fachschaften der Kunstwissenschaftlichen Institute und durch Spenden getragen.
- 5.3.3 Er bezuschusst auf Antrag Initiativen im Zusammenhang mit dem KSK.

5.4 KSK- SPRECHERINNER

- 5.4.1 Die KSK-SprecherInnen übernehmen die Aufgaben des KSK (siehe § 2.1-2.3) und damit die Verantwortung für die Handlungsfähigkeit des KSK außerhalb der

Tagungszeit. Dementsprechend sind sie durch das Abschlussplenum des jeweils letzten KSK weisungsgebunden und des folgenden KSK- Abschlussplenums berichtspflichtig und sollten anwesend sein.

- 5.4.2 Die KSK-SprecherInnen werden beim Abschlussplenum gewählt. Sie bleiben für ein halbes Jahr im Amt, bis zum nächsten KSK. Die Wiederwahl ist möglich. Eine Abwahl ist mit einfacher Mehrheit jederzeit möglich.
- 5.4.3 Die KSK-SprecherInnen stehen mit den anderen Organen (siehe § 5.1-5.3) in Verbindung und unterstützen die Koordination untereinander.
- 5.4.4 Die KSK-SprecherInnen ergänzen das KSK-real und online-Archiv.

§ 6 ABSTIMMUNGEN

- 6.1 Das Abschlussplenum ist das (richtungsweisende) Beschlussorgan des KSK.
- 6.2 Das Abschlussplenum ist generell beschlussfähig. Bei Satzungsänderungen müssen mindestens fünf Fachschaften oder Vertreter und Vertreterinnen unterschiedlicher kunsthistorischer Studieneinrichtungen anwesend sein (siehe § 6.4.).
- 6.3 Bei Wahlen und Abstimmungen verfügen alle anwesenden Studierenden der Kunstgeschichte und Kunstwissenschaften des deutschsprachigen Raumes über jeweils eine Stimme.
- 6.4 Sollte bei einzelnen Abstimmungen ein Studierender Einspruch gegen diesen Abstimmungsmodus erheben, verfügt jede der anwesenden Fachschaften bzw. sonstige Institutsvertretungen über nur jeweils eine Stimme.
- 6.5 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Satzungsänderungen die Zweidrittelmehrheit.

§ 7 FINANZIERUNG

- 7.1 Das Organisationskomitee übernimmt die Finanzierung des jeweiligen KSK.
- 7.2 Der Finanzüberschuss aus dem aktuellen KSK fließt in den KSK-Fonds.